

## **Vormundschaftsregentschaften der Frühen Neuzeit.**

### **Weibliche Herrschaftspartizipation in Savoyen und Württemberg**

Die Vormundschaftsregentschaft war für Frauen eine von wenigen Möglichkeiten legitime direkte Herrschaft auszuüben, eine andere war die Regentschaft über die weibliche Erbfolge (England). Im Heiligen Römischen Reich war es aufgrund der reichsrechtlich (Goldene Bulle, 1356) fixierten männlichen Primogenitur die eine Möglichkeit direkt und nicht indirekt, z.B. über die Einflussnahme auf den Regenten, zu herrschen. Die weiblichen Vormundschaftsregentschaften des Heiligen Römischen Reiches haben bisher in der Forschung wenig Beachtung erfahren, wenn man von Hessen absieht und den habsburgerischen Stellvertreterinnen in den spanischen Niederlanden.

Das Königreich Frankreich ist hingegen bezüglich seiner weiblichen Vormundschaftsregentinnen sehr gut erforscht. Das liegt sicherlich zum einen daran, dass in Frankreich bereits im Hochmittelalter per Gewohnheitsrecht die Mütter für den unmündigen Dauphin die Regentschaft übernommen hatten und dies bereits im Spätmittelalter rechtlich fixiert worden war. Zum anderen fand in Frankreich sehr früh eine Verdichtung der Gesellschaft statt bzw. eine „Verstaatlichung“. Im Heiligen Römischen Reich hingegen gab es keine königliche Zentralgewalt und die politischen Verhältnisse im Reich wurden durch die konfessionelle Spaltung und wechselnder interner Bündnisse verkompliziert.

Warum Savoyen und Württemberg?

Um der „Gefahr“ vorzubeugen weibliche Vormünder durch die isolierte Betrachtung eines Einzelfalls als „Sonderfall“ zu deklarieren und darauf zu reduzieren, ist es notwendig weibliche Vormundschaftsregentschaft unter möglichst ähnlichen Bedingungen (u.a. zeitlich nah beieinander liegend) mit einer männlichen Vormundschaftsregentschaft zu vergleichen. Denn nur so wird deutlich werden ob und welche Unterschiede in den Legitimationsstrategien und Handlungsspielräumen aufgrund des Geschlechts vorlagen. Diese Bedingung erfüllen nicht viele Territorien. Manche, wie z.B. die Grafschaft Lippe hatten zwar mehrfach männliche Vormundschaftsregenten, aber keine Vormundschaftsregentin. Die Herzogtümer Württemberg und Savoyen hingegen hatten mehrere zum Teil zeitlich nah aufeinanderfolgende Vormundschaftsregentschaften, sowohl weibliche, als auch männliche.

Savoyen ist ein besonders interessantes Territorium, da es zwar seit 1032 rechtlich-formal (als Teil von Burgund) zum Heiligen Römischen Reich gehörte und dies formal erst 1801 endete,

aber faktisch gehörte es zweitweise mal zu Frankreich und mal zu Italien. Im Territorium selbst steckt also eine europäische Komponente. Aus seiner geographischen Lage heraus und historisch gewachsen hatte Savoyen eine enge Beziehung zu Frankreich. Somit kann es als Bindeglied zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich betrachtet werden.

Während in Frankreich seit dem Spätmittelalter die mütterliche Vormundschaftsregentschaft bei Unmündigkeit des Nachfolgers rechtlich vorgeschrieben war, gab es im Heiligen Römischen Reich kein solches Gesetz. Daher musste jede weibliche Vormundschaft eigens legitimiert werden. Häufig geschah dies über die Testamente der Amtsvorgänger. Diese Testamente, Vormundschaftsregelungen, kaiserliche Urkunden über die Vormundschaft sowie die Volljährigkeitserklärungen der Mündel bilden eine zu untersuchende Quellengruppe. Eine weitere Quellengruppe sind die Selbstzeugnisse der Frauen, wie Korrespondenzen und eigene Urkunden.

Anhand der Quellen sollen Legitimationsstrategien, Handlungsspielräume und -möglichkeiten sowohl von weiblichen als auch vergleichend von männlichen Vormündern herausgearbeitet werden. Des Weiteren soll die Frage beantwortet werden, wie akzeptiert die Vormundschaftsregierungen waren und wie das Leben der Vormünder nach der Herrschaftsübergabe an ihre Mündel ausgesehen hat. Die Territorien sollen hinsichtlich dieser Fragen ebenfalls miteinander verglichen werden.

Die Untersuchung soll eine umfassende Perspektive auf die Vormundschaftsregentschaften des 15. bis 17. Jahrhunderts bieten, indem nicht nur der rechtliche Aspekt und die Legitimation in den Fokus genommen wird, sondern darüber hinaus auch die tatsächlichen politischen Handlungen der Akteure, das Selbstverständnis der Vormünder und die Akzeptanz der Untertanen.